

großartige Anlagen und Bauwerke in Aufschwung gebracht, die hohen Adelsfamilien und reichen Kaufherren und Gutsbesitzer zur Uebersiedelung nach der neuen Residenz bewogen und zur Errichtung ansehnlicher Häuser und Paläste angehalten. Durch Anlegung von Canälen und Landstraßen erleichterte Peter den innern Verkehr seines unermesslichen Reiches; mit den Seestaaten des Auslandes wurden direkte Handelsverbindungen angeknüpft und zu dem Ende Seehäfen angelegt und die Schifffahrt befördert, die Einwanderungen geschickter, gebildeter und geschäftserfahrener Ausländer fortwährend ermuntert und belebt. Gewerbe und Manufakturen erfreuten sich besonderer Begünstigungen, und neu erschaffene Bergwerke förderten den inneren Reichthum des Landes zu Tage. Dies hatte zur Folge, daß am Ende des zweiundzwanzigjährigen Krieges der russische Staat nicht nur schuldenfrei war, sondern das Finanzwesen, durch zweckmäßigere Steuereinrichtung, durch Verbesserung des Abgabesystems und Vermehrung der Zolleinkünfte (S. 698), sich in so gutem Zustande befand, daß der Kaiser unmittelbar nachher einen Krieg gegen das durch innere Aufstände und Abfälle zerrüttete Perserreich unternehmen konnte, um neue Handelsverbindungen zu schaffen und die längs des kaspischen Meeres gelegenen Provinzen „zur Sicherung der russischen Grenzen“ unter den Schutz des Kaisers zu stellen. Auch das ganze Staats- und Rechtsleben des Reichs bekam durch Peter eine neue Gestalt. An die Stelle des alten Bojarenhofs trat der vom Kaiser abhängige und von ihm ernannte Senat als oberste Reichsbehörde und Reichsgericht in Petersburg; und in den Ufasen wurde nicht mehr wie früher der Zustimmung der Bojaren zu dem Willen des Souveräns gedacht. Die alten Kanzleien (Prikas) in den einzelnen Landschaften wurden aufgehoben, und zehn neue Regierung-Collegien mit bestimmtem Geschäftskreis leiteten die Verwaltung in den Provinzen. Eine nach französischem Muster eingerichtete Polizei sicherte die Hauptstadt, aber leider glaubte Peter, daß eine geheime Inquisitionskanzlei auch zur guten Polizei gehöre, und ließ daher dieses von Swan Wasiljewitsch gegründete schreckliche Institut bestehen. Die Verhältnisse der Leibeigenschaft wurden fest geregelt, wobei aber mehr der Kriegsdienst und der Vortheil des Staats als das Loos der Knechte und Gutshörigen ins Auge gefaßt ward. Dem Bauer war die Freizügigkeit genommen und kein persönliches Eigenthumsrecht an die von ihm bebauete Ackerstelle zugestanden, dem Herrn sogar die Befugniß gegeben, „die Bauern nicht bloß mit der Scholle zu verkaufen, sondern sie auch zu jeder beliebigen Haus- und Fabrikarbeit zu verwenden.“ Ohne Rechtsschutz und Eigenthum war der russische Leibeigene somit ganz der Willkür des Erbherrn verfallen; die Mahnung, daß der Gutsherr den Bauer „nicht über seine Kräfte“ belasten und in Anspruch nehmen solle, fand wenig Beachtung. Mehrmals versuchte Peter das Schicksal der Leibeigenen zu mildern; aber die Verordnungen des vielbeschäftigten Selbstherrschers wurden nicht ausgeführt. Vielmehr wurde durch die Ausdehnung der Kopfsteuer und der Kriegspflicht auf alle „männlichen

1722—24.

Seelen“ (selaven) Knechtische eine m Lehraufs und Kl selbst ei von ihr der Erri ist schon Deconor und Ein hatte. Regimen ganzen Staatso Al bis an gebener nommen abendlän der euro gewohnl fünfzig Persien. Alexei Beugniß störrische billigend Zustand nach M einer der Wolfenb tur zu b erzogen, fest an seine den daß sie r nachdem väterlich als der